

Entgeltordnung

der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme am offenen Ganzttag (außerunterrichtliche Angebote) der städtischen Grundschulen vom 06.06.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.03.2010

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung vom 06.06.2007 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Gemäß § 5 der Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme am offenen Ganzttag werden auf privatrechtlicher Grundlage folgende Entgelte erhoben:

1. Entgelte

Für die Teilnahme am offenen Ganzttag der jeweiligen städtischen Grundschule werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

Mit diesem Entgelt ist eine Betreuung an Schultagen und unterrichtsfreien Schultagen sowie in den Herbst-, Oster- und Pfingstferien (mit Ausnahme der Feiertage) jeweils montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr abgedeckt.

Ein Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung wird gesondert erhoben.

2. Höhe der Entgelte (Regelbeitrag)

Das Entgelt für die Teilnahme am offenen Ganzttag der jeweiligen städtischen Grundschule beträgt für das Schuljahr (01.08. – 31.07. = 12 Monate) durchgehend für das erste Kind im offenen Ganzttag 110 Euro pro Monat. Besuchen weitere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle wird für ein Kind, das die offene Ganzttagsschule besucht, das monatliche Entgelt halbiert; jedes weitere Kind der Familie kann unentgeltlich am offenen Ganzttag teilnehmen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die offene Ganzttagsschule, so wird für das erste Kind das Entgelt nach Satz 1 erhoben und für das zweite Kind das Entgelt halbiert; jedes weitere Kind der Familie kann unentgeltlich am offenen Ganzttag teilnehmen.

Die Entgelte werden auch dann in voller Höhe erhoben, wenn aus persönlichen Gründen die Ganzttagsbetreuung nicht in vollem Umfang (z.B. in Ferienzeiten) genutzt wird.

3. Entgeltspflicht, Fälligkeit

Die Zahlungspflicht beginnt in der Regel unabhängig von den jeweiligen Sommerferienterminen zum 01.08. und endet am 31.07. eines Jahres.

Bei Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres muss das Entgelt ab dem Monat, in dem das Kind an der Ganztagsbetreuung erstmals teilnimmt, gezahlt werden. Es wird grundsätzlich der volle Monat berechnet.

Bei Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen werden entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Erkrankung beim Schulträger zu stellen.

Die Zahlungspflicht endet ohne besondere Mitteilung am 31.07. des letzten Grundschuljahres. Im Fall einer außerordentlichen Abmeldung im Laufe eines Schuljahres endet die Zahlungspflicht zum Monatsende des Abgangs.

Die Stadt Monheim am Rhein setzt das Entgelt schriftlich fest. Das Entgelt wird zum 15. eines jeden Monats fällig und ist an die Stadtkasse durch Überweisung, Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag zu zahlen.

4. Entgeltermäßigungen, Stundung, Entgeltfreiheit

Für einkommensschwache Zahlungspflichtige beträgt das monatliche Entgelt für das erste Kind im offenen Ganztage 20 Euro im Monat. Die Regelungen in Nr. 2 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

Die Feststellung, ob Einkommensschwäche im Sinne dieser Entgeltordnung vorliegt, trifft der Schulträger auf Antrag im Rahmen einer Einkommensüberprüfung nach §§ 82 ff. Sozialgesetzbuch XII unter Berücksichtigung der Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII. Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II und SGB XII) zur Sicherung des Lebensunterhaltes zahlen nach Vorlage des Leistungsbescheides des Sozialamtes bzw. der Agentur für Arbeit ohne weitere Überprüfung die ermäßigten Entgelte.

Darüber hinaus kann der Schulträger in besonders begründeten Einzelfällen - insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten - Entgelte stunden oder vollständig erlassen.

5. Inkrafttreten

In dieser Fassung ab dem 01.08.2010 in Kraft.